

Anlage 02 zu VO/076/12 Neufassung – Übersicht der Änderungen

Ergänzungen, Streichungen und Änderungen in der Entgeltordnung

In § 1 Absatz 2 Ziffer 3 wird nach „für Reproduktionen nach § 3 Absatz 2“ der Halbsatz „und das Einräumen von Nutzungsrechten und Nutzungsbefugnissen nach § 3 Absatz 3“ gestrichen, denn der § 3 Absatz 3 der Entgeltordnung entfällt ersatzlos.

In Euro

Alt:

Neu:

§ 3 Entgelte

Absatz 1, Ziffer 1

Auskünfte aus Archivbeständen:		
Je angefangene halbe Stunde	50,00	entfällt
Je angefangene Viertelstunde für nichtkommerzielle Zwecke		25,00
kommerzielle Zwecke		50,00

Absatz 1, Ziffer 2

Entgelte für Auskünfte aus Personenstandsunterlagen:	25,00 -75,00	entfällt
Je angefangene Viertelstunde für nichtkommerzielle Zwecke je angefangene Viertelstunde $\frac{1}{4}$ Stunde		25,00
Kommerzielle Zwecke je $\frac{1}{4}$ Stunde		50,00

Absatz 1, Ziffer 4

Benutzungsgebühr pro Tag:	2,00	3,00
Für eine Woche:	5,00	entfällt
Für einen Monat:	15,00	entfällt
Für ein Jahr:	75,00	entfällt
5er Karte		12,00
10er Karte		20,00

Absatz 2, Ziffer 1.1

Mikrofilm DIN A 4:	1,00	2,00
Mikrofilm DIN A 3:	2,00	3,00

Absatz 2, Ziffer 1.2

Personenstandsunterlagen:		
Je Seite (wie Standesamt; Bundesrecht)	10,00	10,00
Beglaubigte Kopie		15,00
Jede weitere Kopie derselben Seite:	3,50	5,00

	Alt:	In Euro	Neu:
<u>Absatz 2 Ziffer 1.3</u>			
Sonstige Kopien			
DIN A 4 farbig	2,00		entfällt
DIN A 3 farbig	4,00		entfällt
(kein Farbkopierer mehr vorhanden)			

Absatz 2 Ziffer 1.4

Scan:	0,50	1,00
E-Mail pro Datei u. angef. MB	5,00	entfällt
Pauschale pro Email		20,00

Absatz 3

Entgelte für das Einräumen von Nutzungsrechten und Nutzungsbefugnissen

Dieser Absatz entfällt ersatzlos.

Ein Urteil des OVG Münster aus Dezember 2009 hat in einem ähnlichen Fall geurteilt, dass für das Einräumen von Nutzungsrechten und –befugnissen keine Gebühren erhoben werden dürfen. Für Entgelte gilt das Urteil entsprechend.

Absatz 4

Dieser wird zum neuen Absatz 3.